

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen der SPD und CDU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bund und Länder waren und sind gezwungen, mit zum Teil massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Von diesen Maßnahmen war und ist auch der Hochschulbereich in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Der Beginn des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes im Sommersemester 2020 wurde zunächst bis zum 20. April 2020 verschoben und kann seither nur unter weitgehendem Verzicht auf Präsenzlehreangebote durchgeführt werden. Die Hochschulen haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein digital basiertes Lehr- und Studienangebot organisiert, gleichwohl sind pandemiebedingte Beschränkungen zu konstatieren. Letztlich ist ein auf Präsenz angelegtes Studium nicht in allen Bereichen durch digitale Formate zu ersetzen. Es ist zu erwarten, dass insbesondere die persönliche Lebenssituation der Studierenden, aber auch eine zum Teil unzureichende technische Ausstattung zur Nutzung digitaler Studienangebote zu Verzögerungen im Studienverlauf führen wird.

In besonderer Weise betroffen sind Studierende, die zur Finanzierung ihres Studiums auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angewiesen sind. Eine Verlängerung des Studiums stellt diesen Personenkreis vor besondere finanzielle Herausforderungen. Hier gilt es, mögliche Nachteile für die Studierenden zu vermeiden oder auszugleichen.

**B Lösung**

Im Landeshochschulgesetz wird eine Regelung getroffen, die die pandemiebedingte Verzögerung des Studienverlaufes im Sommersemester 2020 durch eine Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester ausgleicht (sogenannte „individuelle Regelstudienzeit“). Gleichzeitig wird die Option aufgenommen, bei Bedarf grundsätzlich auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021 entsprechend zu verfahren. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.

Der Bund hat darauf hingewiesen, dass er grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung, wie es bereits jetzt im BAföG vorgesehen ist, zum Umgang mit den Auswirkungen der Pandemie als ausreichend erachtet. Gleichzeitig hat er klargestellt, dass den Studierenden keine Nachteile erwachsen sollen. Inzwischen haben bereits mehrere Bundesländer (Berlin, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen) eine entsprechende Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester getroffen. Dabei haben sie sich bezüglich der Auswirkungen auf die BAföG-Förderungshöchstdauer auf Erlasse des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gestützt. Der Bund hat im Hinblick auf die Regelung in Nordrhein-Westfalen zur „individuellen Regelstudienzeit“ bestätigt, dass sich eine allgemeine Verlängerung der Regelstudienzeit durch Landesrecht unmittelbar auf die BAföG-Förderungshöchstdauer auswirkt.

**C Alternativen**

Ohne die hochschulgesetzliche Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit sind die Studierenden, die auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angewiesen sind, gezwungen, bei Überschreitung der Regelstudienzeit eine Verlängerung der Förderung zu beantragen und die Kausalität pandemiebedingter Verzögerungen im Einzelfall nachzuweisen.

**D Kosten**

Dem Landeshaushalt entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes**

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 114 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, bei einem Fortdauern der Pandemie-situation auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021 eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Thomas Krüger und Fraktion**

**Torsten Renz und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung und Notwendigkeit**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bund und Länder waren und sind gezwungen, mit zum Teil massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Von diesen Maßnahmen war und ist auch der Hochschulbereich in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Der Beginn des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes im Sommersemester 2020 wurde zunächst bis zum 20. April 2020 verschoben und kann seither nur unter weitgehendem Verzicht auf Präsenzlehreangebote durchgeführt werden. Die Hochschulen haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein digital basiertes Lehr- und Studienangebot organisiert, gleichwohl sind pandemiebedingte Beschränkungen zu konstatieren. Letztlich ist ein auf Präsenz angelegtes Studium nicht in allen Bereichen durch digitale Formate zu ersetzen. Es ist zu erwarten, dass insbesondere die persönliche Lebenssituation der Studierenden, aber auch eine zum Teil unzureichende technische Ausstattung zur Nutzung digitaler Studienangebote zu Verzögerungen im Studienverlauf führen werden.

In besonderer Weise betroffen sind Studierende, die zur Finanzierung ihres Studiums auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angewiesen sind. Eine Verlängerung des Studiums stellt diesen Personenkreis vor besondere finanzielle Herausforderungen, da die BAföG-Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeit anknüpft. Hier gilt es, mögliche Nachteile für die Studierenden bei Überschreiten der Regelstudienzeit durch nicht von ihnen zu vertretende, pandemiebedingte Einschränkungen zu vermeiden oder auszugleichen.

#### **2. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes**

Im Landeshochschulgesetz wird eine Regelung getroffen, die die pandemiebedingte Verzögerung des Studienverlaufes im Sommersemester 2020 durch eine Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester ausgleicht (sogenannte „individuelle Regelstudienzeit“). Gleichzeitig wird die Option aufgenommen, bei Bedarf grundsätzlich auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021 entsprechend zu verfahren. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Ministerverordnung.

Der Bund hat darauf hingewiesen, dass er grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung, wie es bereits jetzt im BAföG vorgesehen ist, zum Umgang mit den Auswirkungen der Pandemie als ausreichend erachtet. Gleichzeitig hat er klargestellt, dass den Studierenden keine Nachteile erwachsen sollen. Inzwischen haben bereits mehrere Bundesländer (Berlin, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen) eine entsprechende Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester getroffen. Dabei haben sie sich bezüglich der Auswirkungen auf die BAföG-Förderungshöchstdauer auf Erlasse des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gestützt. Der Bund hat im Hinblick auf die Regelung in Nordrhein-Westfalen zur „individuellen Regelstudienzeit“ bestätigt, dass sich eine allgemeine Verlängerung der Regelstudienzeit durch Landesrecht unmittelbar auf die BAföG-Förderungshöchstdauer auswirkt.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (zu § 114 Übergangsvorschriften)**

Mit der Gesetzesänderung wird eine um ein Semester verlängerte „individuelle Regelstudienzeit“ für Studierende des Sommersemesters 2020 eingeführt. Rechtsfolge ist, dass sich die Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für diesen Personenkreis um ein Semester verlängert. Eine Einzelfallprüfung gemäß § 15 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, in der die Studierenden die „schwerwiegenden Gründe“, die zu einer Verlängerung des Studiums geführt haben, nachzuweisen haben, entfällt.

Das Land folgt mit dieser Regelung dem Beispiel anderer Länder. Das Bemühen der Länder, durch den für das BAföG-Recht zuständigen Bund eine insoweit bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, blieb ohne Erfolg.

Da es sich bei der Regelstudienzeit um eine auf den Studiengang bezogene, abstrakt-generelle Festlegung handelt, die für die Hochschulen auch für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten, die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklung sowie die Hochschulfinanzierung maßgeblich ist, und die im Zusammenhang mit der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen auch daher keine verzerrende Wirkung auf die Meldungen zur amtlichen Hochschulstatistik haben dürfen, wird dies über das Instrument der individuellen Regelstudienzeit umgesetzt. Um die punktuelle Anwendung aufgrund pandemiebedingter Besonderheiten für alle Studiengänge zu erreichen, wird sie im Sinne einer Übergangsregelung eingeführt. Dies ist erforderlich, um für die Studierenden an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich mögliche Nachteile beim BAföG-Bezug abzuwenden. Gleichzeitig werden insbesondere die BAföG-Ämter von zeitaufwendigen und bürokratischen Einzelprüfungen entlastet.

Satz 2 eröffnet dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Möglichkeit, bei einem Fortdauern der Pandemiesituation auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021 eine entsprechende Regelung durch Ministerverordnung zu treffen. Es ist zu betonen, dass von der Verordnungsermächtigung nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn an den Hochschulen dem Sommersemester 2020 vergleichbare Einschränkungen vorliegen.

Die Einführung der „individuellen Regelstudienzeit“ lässt die prüfungsrechtlichen Handlungsoptionen der Hochschulen im Grundsatz unberührt. Das Landeshochschulgesetz räumt den Hochschulen bereits jetzt die erforderliche Flexibilität ein, um auf der Ebene des Satzungsrechts pandemiebedingten Einschränkungen Rechnung tragen zu können.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.